



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. Oktober 1965

Teil II Nr. 101

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 9. 9. 65 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts | 711 |

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts.

Vorn 9. September 1965

Bei der Durchführung des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) ergeben sich für das Staatliche Vertragsgericht neue Aufgaben. Zur Änderung der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organen Auflagen erteilen, wenn es Mängel in den Vertragsbeziehungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Vertragssystems feststellt. Die Auflagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen.

(2) In den Auflagen können von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organe Entscheidungen bei der Leitung der Kooperationsbeziehungen gefordert und Maßnahmen zur Auswertung der Feststellung des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei Erteilung von Auflagen zur Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben an die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder an die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des zuständigen zentralen Organs zu informieren.“

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten, wenn es bei seiner Tätigkeit eine grobe Verletzung der Plan- oder Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel in den Vertragsbeziehungen feststellt.

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Vertragsgerichts innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Sie haben, falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, deren Durchführung bekanntzugeben.“

§ 3

Der § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt ihre Dienstbezeichnung fest.“

§ 4

Im § 15 Abs. 2 ist anstelle von „Globalverträgen“ das Wort „Koordinierungsvereinbarungen“ zu setzen.

§ 5

Zum § 18 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Treffen diese Organe keine Entscheidung, so kann das Staatliche Vertragsgericht deren Verantwortung in bezug auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen und beim Eintritt von Schäden die materielle Verantwortlichkeit dieser Organe feststellen.“

§ 6

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Sicherung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Kooperation und zur allseitigen Durchsetzung der Plan- und Vertragsdisziplin Verfahren ohne Antrag einleiten.

(2) Verfahren ohne Antrag sollen eingeleitet werden, wenn

1. Wirtschaftsverträge zur Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden;
2. einseitiges betriebliches Verhalten gesamtvolkswirtschaftliche Interessen bei der Gestaltung und Durchführung von zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen beeinträchtigt;